

Ausgangslage

Am 25. November 2022 fanden die Abstimmungen im Bundestag und Bundesrat zum Bürgergeld-**Gesetzesentwurf** statt und das **Bürgergeld-Gesetz** ([20/3873](#), [20/4226](#), [20/4360](#) und [20/4600](#)) wurde beschlossen.

Es stehen folgende weitere Verfahrensschritte an: Der Bundespräsident erhält das Gesetz durch die Bundesregierung zur Ausfertigung und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Damit wäre das Gesetz verkündet. Das Bürgergeld-Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 (vorbehaltlich in Artikel 13 genannter Ausnahmen) in Kraft.

Zentrale Inhalte des Bürgergeld-Gesetzes

- **Bürgergeld und Erhöhung sowie Fortschreibung Regelbedarfe**
 - Das Bürgergeld ersetzt das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.
 - Die Regelbedarfe werden **erhöht** und deren **Fortschreibung ab 2024 neu geregelt**.
- **Anpassung der Regelung zum Fordern im SGB II**
 - Auch **bei** Förderung **Existenzgründung** in SGB II gilt künftig **kein Vermittlungsvorrang** mehr.
- **Wegfall des Vermittlungsvorrangs**
 - Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige Perspektive bieten, stehen im Mittelpunkt. Dafür wird der Vermittlungsvorrang abgeschafft.
 - Durch den **Wegfall des Vermittlungsvorrangs** wird bei der gemeinsamen Erarbeitung des Integrationsplans - insbesondere bei Geringqualifizierten - **ein besonderer Fokus** auf das Thema **Qualifizierung** gelegt.
- **Neuregelung der Erreichbarkeit**
 - Verordnungsermächtigung des BMAS zur Erreichbarkeit.
 - Die Ausgestaltung z. B. zum maßgeblichen Zeitraum sowie zu Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs erfolgt durch Verordnung.
- **Neuregelungen beim Einkommen**
 - Freistellung des **Mutterschaftsgeldes** und Berücksichtigung **einmaliger Einnahmen** im Zuflussmonat.
 - **Erhöhung des Freibetrags** im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens
 - Einnahmen aus **Erbschaften** sollen künftig **nicht mehr als Einkommen** bewertet werden, **sondern** ab dem Folgemonat **als Vermögen**. Damit bleiben kleine Erbschaften Bürgergeld-Beziehenden künftig erhalten, wenn damit die Vermögensfreibeträge nicht überschritten werden.

- Kalenderjährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen beim **Ehrenamt**.
- **Freibetrag für Schüler*innen, Student*innen und Azubis (Minijob-Grenze) bis zum Ende des 24. Lebensjahres**
 - Wird **dynamisiert** (Schwellwert bei Einkommensberücksichtigung bleibt nicht bei 520 Euro stehen, sondern soll automatisch mit der Minijob-Grenze steigen).
 - Neben Schüler*innen, Student*innen und Azubis **zusätzlich** für:
 - **Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienst** (Freibetrag bislang nur 250 Euro).
 - **Außerdem Übergangszeit bei Schüler*innen allgemeinbildender Schulen**: Die ersten drei Monate nach Schulabschluss, insb. vor Beginn Berufsausbildung.
- **Berücksichtigung von Vermögen und Karenzzeit**
 - **Einjährige** Karenzzeit für die Berücksichtigung von Vermögen, sofern dieses nicht erheblich ist.
 - **Vermögen** ist für die erste in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person ab 40.000 Euro erheblich; mehr als 15.000 Euro für jede weitere in Bedarfsgemeinschaft lebende Person.
 - Eine **neue Karenzzeit** beginnt, wenn der Leistungsbezug mindestens **3 Jahre** unterbrochen wurde.
 - Die Regelung zum selbstgenutzten Wohneigentum wird um eine **Härtefallregelung** ergänzt.
 - Neben einer Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, soll **zusätzlich eine Selbstauskunft** beigefügt werden (dadurch realistischere Einschätzung der eigenen Vermögenswerte durch Antragstellende). Nachweise sind nur auf Aufforderung des Jobcenters beizubringen.
- **Befristeter Wegfall der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters**
 - § 12a Satz 3 (neu): „Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“
- **Potenzialanalyse und Kooperationsplan**
 - **Basis** für die Eingliederungsprozess ist die **Potenzialanalyse**.
 - Die Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird durch einen **Kooperationsplan** abgelöst. Dieser wird vom Leistungsberechtigten und seiner Integrationsfachkraft **gemeinsam erarbeitet**.
 - **Die Einhaltung** im Kooperationsplan festgehaltener Absprachen wird regelmäßig überprüft und die Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung. Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.
 - Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

- **Einführung eines Schlichtungsverfahrens**
 - Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans wird ein **unabhängiger Schlichtungsmechanismus** geschaffen, der auf Verlangen einer oder beider Seiten eingeleitet werden kann.
 - Das nähere Verfahren soll **in dezentraler Verantwortung** durch die Trägerversammlung festgelegt werden.
 - Kommt im Schlichtungsverfahren innerhalb von **vier Wochen keine Einigung** zustande, so **endet das Schlichtungsverfahren**.
 - Die Verletzung von Pflichten nach § 31 führt während des Schlichtungsverfahrens nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.

- **Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes**
 - Mit dem Instrument § 16i können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit Lohnkostenzuschüssen bis zu fünf Jahre lang gefördert werden. Ein beschäftigungsbegleitendes Coaching, Weiterbildungen und Praktika flankieren die geförderte Beschäftigung. Ziel ist es, besonders arbeitsmarktfernen Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen und eine schrittweise Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.
 - Das Instrument war bis zum 31.12.2024 befristet. Durch die Aufhebung des § 81 SGB II zum 01.01.2023 im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wird die Regelung des § 16i SGB II entfristet und das Instrument dauerhaft etabliert. Eintritte in eine Förderung sind ab dem 01.01.2023 unbegrenzt möglich.

- **Bürgergeldbonus**
 - Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird zum 01.07.2023 das neue Regelinstrument des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) eingeführt.
 - Der Bürgergeldbonus soll einen zusätzlichen Anreiz gewähren für die Teilnahme an folgenden Maßnahmen:
 - Nicht abschlussorientierte Weiterbildung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
 - Einstiegsqualifizierung
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 - Vorphase der Assistierten Ausbildung
 - Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher nach § 16h Abs. 1 SGB II
 - Der Bürgergeldbonus in Höhe von 75 € wird monatlich ausgezahlt.

- **Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie**
 - Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie.
 - Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.

- **Ganzheitliche Betreuung (Coaching)**
 - Bei dem Erfordernis einer intensiven Betreuung kann künftig die ganzheitliche Betreuung (Coaching) als neues Angebot genutzt werden.
 - Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- **Bedarfe der Unterkunft und Heizung / Karenzzeit**
 - **Einjährige Karenzzeit** für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft.
 - **Heizkosten** unterfallen generell nicht der Karenzzeit und sind schon vor deren Ablauf auf Angemessenheit zu überprüfen (dies stellt sicher, dass unangemessenes Heizverhalten nicht unterstützt wird).
 - Eine **neue Karenzzeit** beginnt, wenn der Leistungsbezug mindestens 3 Jahre unterbrochen wurde.
 - Bei **einmaligem Bedarf** zur Unterstützung bei hohen Heizkosten-Nachzahlungen sollen weder Karenzzeit noch entsprechend günstigere Vermögensfreibeträge gelten. In diesen Fällen soll ausnahmsweise bis Dezember 2023 eine Antragstellung auch nach dem Monat der Fälligkeit der Heizkosten-Nachzahlung ermöglicht werden (spätestens mit Ablauf des 3. Monats).
 - Bei **Umzügen innerhalb der Karenzzeit** ist eine Zusicherung zur Kostenübernahme für die neue Wohnung einzuholen; andernfalls werden höhere als angemessene Aufwendungen nicht als Bedarf anerkannt (Vorbeugen eines mögl. Missbrauchs: Umzug in teurere Wohnung).
- **Leistungsminderungen**
 - Die Leistungsminderungen (früher Sanktionen) werden **neu geregelt** und kommen – nachdem diese zwischenzeitlich mit dem Sanktionsmoratorium ausgesetzt wurden – ab 1. Januar 2023 wieder zur Anwendung.
 - Bei Pflichtverletzungen werden die Leistungen in Zukunft **gestaffelt** – sowohl hinsichtlich der **Höhe** als auch der **Dauer** – gemindert: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um 10 Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei jeder weiteren für drei Monate um 30 Prozent.
 - Es darf keine Leistungsminderung erfolgen, sollte sie im konkreten Einzelfall zu einer **außergewöhnlichen Härte** führen.
 - **Minderungen sind aufzuheben**, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre **Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären**, diesen **künftig nachzukommen**.
- **Bagatellgrenze**
 - Mit Einführung einer Bagatellgrenze soll von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und der Erstattung bereits erbrachter Leistungen abgesehen werden, wenn die **Erstattungsforderung weniger als 50 Euro** für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beträgt.

- **Erstattungsregelungen bei Schulden/Überzahlungen werden bürgerorientiert gestaltet**
 - **Minderjährigenhaftung:** Mit Erreichen der Volljährigkeit mussten die Volljährigen mit ihrem ganzen Vermögen für die in der Minderjährigkeit eingetretenen Überzahlungen haften. Künftig haften die nun Volljährigen nur noch, wenn ihr Vermögen über 15.000 Euro liegt (der Betrag orientiert sich an der neuen Vermögensfreigrenze). Somit bleibt in der Regel auch das Ersparte aus dem Ferienjob geschützt.
 - **Übergang Bürgergeldbezug/ Jobaufnahme:** Die Rückforderung schon ausbezahlter Leistungen bei Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung soll künftig durch kleine Raten erfolgen (Klarstellung - schon jetzt häufiger Praxis).
- **Rückzahlungsansprüche aus Darlehen**
 - Rückzahlungsansprüche aus Darlehen werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent (vorher 10 Prozent) der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.
- **Aufhebung des § 53a Absatz 2 / Statistik**
 - Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen.
- **Übergangsregelungen**
 - Auf Vorschlag der BA wurden **Übergangsfristen** aufgenommen (z. B. ab wann der Begriff Bürgergeld statt ALG II verwendet werden muss) und das **Inkrafttreten verschiedener Regelungsinhalte** (u. a. die Neuordnung des Erreichbarkeitsrechts und das Weiterbildungsgeld) **auf den 1. Juli 2022 verschoben**.